

Rundschreiben Nr. 2/2010

ausgearbeitet: Martin Ceolan

28. Juni 2010

Arbeitssicherheit – Erforderliche Pflichtausbildungen

Nachstehend eine Übersicht der erforderlichen Schulungskurse im Bereich Arbeitssicherheit:

Arbeitgeber – Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz DAS

(Responsabile del Servizio Prevenzione e Protezione - RSPP)

Der Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit leitet und koordiniert die Arbeitssicherheit im Betrieb. In Handwerks- und Industriebetrieben bis zu 30 Mitarbeiter und in Dienstleistungs- und anderen Betrieben bis zu 200 Mitarbeiter kann der Arbeitsschutzdienst **vom Arbeitgeber** selbst geleitet werden. Er muss folgenden Schulungsnachweis haben:

Vorgesehene Ausbildung:	16 – 48 Stunden Ausbildung in Arbeitssicherheit
Pflicht zur Weiterbildung:	genaue Termine sind noch festzulegen
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis oder fehlende Ernennung:	Haftstrafe 3 bis 6 Monate und Verwaltungsstrafe von € 2.500 bis € 6.400 KO-Kriterium in sog, Risikobetrieben (z.B. Baufirmen, Holz verarbeitende Betriebe u.a.): wenn sich ein Arbeitsunfall mit über 40 Tagen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten ereignet: Höchststrafen von € 250.000 bis zu € 1.500.000.

Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – Beauftragter für Brandschutz (Prevenzione incendi)

Jede Betriebsstätte, Filiale oder Baustelle muss einen Beauftragten für Brandschutz haben

Die Funktion des Beauftragten für Brandschutz in Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern, kann vom Arbeitgeber selbst wahrgenommen werden. Für Betriebe über 5 Mitarbeiter kann der Arbeitgeber nicht gleichzeitig Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz und Beauftragter für Brandschutz sein. In den meisten Fällen ist folglich ein Mitarbeiter dafür zu beauftragen. Der Beauftragte für Brandschutz muss folgenden Schulungsnachweis haben:

Vorgesehene Ausbildung:	<ul style="list-style-type: none">- Nachweis für 4 h Ausbildung in Brandschutz in Betrieben mit geringen Risiken (<i>Büro, kleine Handels-, Dienstleistungs- und Gastbetriebe</i>)- Nachweis für 8 h Ausbildung in Brandschutz in Betrieben mit mittleren Risiken (<i>Beherbergungsbetriebe von 25 bis 200 Betten, Baustellen, Betriebe, welche mit leicht brennbaren Stoffen arbeiten</i>)- Nachweis für 16 h Ausbildung in Brandschutz in Betrieben mit hohen Risiken (<i>Hotel mit mehr als 200 Betten, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Tunnelarbeiten, Sprengarbeiten, Heizwerke, Gas- und Heizöldepots</i>)
Gültigkeit Ausbildungsnachweis:	genaue Termine sind noch festzulegen
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis oder fehlende Ernennung:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – Beauftragter für Erste Hilfe (Primo soccorso)

Jede Betriebsstätte, Filiale oder Baustelle muss einen Beauftragten für Erste Hilfe haben

Die Funktion des Beauftragten für Erste Hilfe in Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern, kann vom Arbeitgeber selbst wahrgenommen werden. Für Betriebe über 5 Mitarbeiter kann der Arbeitgeber nicht gleichzeitig Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz, Beauftragter für Brandschutz und Beauftragter für Erste Hilfe sein, daher ist in den meisten Fällen ein Mitarbeiter zu beauftragen. Der Beauftragte für Erste Hilfe muss folgenden Ausbildungsnachweis haben:

Vorgesehene Ausbildung:	<p>9 h (12 Unterrichtseinheiten) Ausbildung in Erste Hilfe für Betriebe der Risikogruppe B und C (alle Betriebe mit einer Risikoklasse INAIL bis 4, unabhängig von der Mitarbeiterzahl, alle Betriebe mit einer Risikoklasse über 4 mit bis zu 5 Mitarbeitern)</p> <p>12 h (16 Unterrichtseinheiten) Ausbildung in Erste Hilfe für Betriebe der Risikogruppe A (alle Betriebe mit einer Risikoklasse INAIL über 4 und mit mehr als 5 Mitarbeitern)</p>
Pflicht zur Weiterbildung:	Südtirol: nach 10 Jahren
Wiederholung des praktischen Teils	Außerhalb Südtirol: nach 3 Jahren
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis oder fehlende Ernennung:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Sicherheitssprecher der Arbeitnehmer

(Rappresentante dei lavoratori per la sicurezza - RLS)

Der Sicherheitssprecher der Arbeitnehmer meldet auftretende Risiken im Betrieb und unterstützt den Arbeitsschutzdienst bei der Risikobewertung und bei der Beseitigung von Gefahrenquellen.

In jedem Betrieb **muss** die Wahl eines Sicherheitssprechers durchgeführt werden. Für Betriebe mit bis zu 15 Mitarbeitern besteht auch die Möglichkeit einen überbetrieblichen „Gebietssicherheitssprecher“ zu ernennen.

Überbetrieblicher Sicherheitssprecher für Betriebe bis 15 Mitarbeiter

Für Betriebe bis 15 Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, einen überbetrieblichen „Gebietssicherheitssprecher“ zu ernennen, wenn kein Mitarbeiter des Betriebes die Wahl des Sicherheitssprechers annimmt. Die Kosten für den überbetrieblichen „Gebietssicherheitssprecher“ betragen 2 Arbeitsstunden pro Mitarbeiter im Jahr, welche an das INAIL zu entrichten sind. Einzelheiten darüber stehen noch aus.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist in Betrieben mit bis ca. 6 - 7 Mitarbeitern der überbetriebliche Gebietssicherheitssprecher kostengünstiger, als einen eigenen Mitarbeiter dafür auszubilden.

Vorgesehene Ausbildung:	Nachweis für 32 h Grundausbildung in Arbeitssicherheit
Pflicht zur Weiterbildung:	Jährliche Aktualisierung: 4 h für Betriebe von 15 bis 50 Mitarbeiter Jährliche Aktualisierung: 8 h für Betriebe über 50 Mitarbeiter
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Berufsspezifische Kurse für Arbeitnehmer

Bildschirmarbeit über 20 h pro Woche

Mitarbeiter, welche **mehr als 20 Stunden pro Woche** am Bildschirm arbeiten, müssen, neben der medizinischen Augenvisite, auch folgenden Ausbildungsnachweis haben:

Vorgesehene Ausbildung:	4 h Ausbildung über die Risiken der Bildschirmarbeit
Gültigkeit Ausbildungsnachweis:	Derzeit ist keine Fälligkeit vorgesehen
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 750 bis € 4.000
Strafe für fehlende medizinische Augenvisite	Haftstrafe 3 bis 6 Monate und Verwaltungsstrafe von € 2.500 bis € 6.400

NB! Mitarbeiter, welche weniger als 20 Stunden pro Woche am Bildschirm arbeiten sind davon ausgenommen

Grundausbildung in Arbeitssicherheit für Arbeitnehmer in Produktionsbetrieben

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass jeder Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit erhält und zwar mit besonderem Bezug auf Risikokonzepte, Schäden, Prävention, Schutzvorrichtungen und Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes:

Vorgesehene Ausbildung:	8 h Ausbildung über die Risiken im Betrieb
Pflicht zur Weiterbildung:	Laut der Entwicklung der Risiken und Auftreten neuer Gefahren
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Bau- und Baunebengewerbe – Einstiegskurs für Arbeitnehmer

Einstiegskurs für Arbeitnehmer, welche zum ersten Mal im Baugewerbe arbeiten

Arbeitnehmer, welche noch keine Arbeitserfahrung am Bau gemacht haben, müssen vor Beginn der Arbeitstätigkeit einen sogenannten Einstiegskurs über 16 Stunden absolvieren. Dies gilt auch für Ausländer, welche noch keine Arbeitserfahrung in Italien aufweisen können. Lehrlinge hingegen sind von dieser Kurspflicht ausgenommen, da sie die Ausbildung im Rahmen des Lehrvertrages erhalten.

Vorgesehene Ausbildung:	16 h Einstiegskurs
Gültigkeit Ausbildungsnachweis:	einmalig
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Ausbildung der Mitarbeiter für besondere (gefährliche) Tätigkeiten

Nachstehend eine Auflistung der häufigsten gefährlichen Tätigkeiten, für welche eine eigene Ausbildung der Mitarbeiter erforderlich ist: **Baggerfahrer, Gabelstapelfahrer, Gerüstaufbauer, Holzfäller, Kranführer, Pistenraupenfahrer, Seilabsicherung.**

Vorgesehene Ausbildung:	8 bis 32 Stunden
Pflicht zur Weiterbildung:	Muss erst festgelegt werden
Strafen für fehlenden Ausbildungsnachweis:	Haftstrafe 2 bis 4 Monate und Verwaltungsstrafe von € 1.200 bis € 5.200

Haftstrafen

Die vorgesehenen Haftstrafen bis zu 12 Monaten können vom zuständigen Richter in eine Geldstrafe von mindestens € 2.000 umgewandelt werden.

Überlegungen zu Strafen für fehlende Pflichtausbildung

Die Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit sind laut einer EU-Richtlinie erlassen worden und sind somit in allen Mitgliedsstaaten gleich oder ähnlich. Im Vergleich zum Ausland sind in Italien die Strafen bei Missachtung besonders hoch.

Unseren Kontrollbehörden ist sehr wohl bekannt, dass ein Teil der Arbeitgeber und Mitarbeiter in Klein- und mittelgroßen Betrieben die vorgesehenen Pflichtschulungen bisher noch nicht gemacht haben.

Laut meinen Erfahrungen sind Strafen für fehlende Schulungen bisher fast ausschließlich nach Unfällen verhängt worden. Es ist jedoch abzusehen, dass in Zukunft bei Arbeitsinspektionen auch die Unterlagen der Arbeitssicherheit geprüft werden und fehlende Pflichtschulungen und sonstige Vergehen mit den sehr hohen Strafen geahndet werden.

Fazit: Die Kontrollbehörden haben im Bereich Arbeitssicherheit gute Möglichkeiten, auf einfachen Weg „Kasse“ zu machen!

Damit sich unsere Kunden vor solchen Strafen schützen können, organisieren wir in Bruneck die Pflichtschulungskurse im Bereich Arbeitssicherheit – siehe beliegendes Kursprogramm.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen, eventuelle Anmeldungen bereits jetzt zu machen. Die Firma Arsis GmbH, Organisator der Schulungskurse, wird Ihre Anmeldung schriftlich bestätigen. Bitte diese Kursanmeldebestätigung in der Zwischenzeit bei eventuellen Inspektionen vorlegen.